

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 30. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2026)

zum Thema:

**Amtshilfe der Polizei Berlin bei Maßnahmen der Staatsanwaltschaft
Chemnitz gegen das Zentrum für Politische Schönheit**

und **Antwort** vom 20. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26586

vom 30. Juni 2026

über Amtshilfe der Polizei Berlin bei Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Chemnitz gegen das Zentrum für Politische Schönheit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Medienberichten zufolge kam es in Berlin zu polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz gegen Personen aus dem Umfeld des Zentrums für Politische Schönheit. Hintergrund soll ein satirisches Plakat gewesen sein, das im Oktober 2025 vor der Polizeidirektion Chemnitz gezeigt wurde und sich unter anderem auf den AfD-Politiker Tino Chrupalla sowie auf Vorwürfe im Zusammenhang mit Rechtsextremismus und Polizeidaten bezog. Die Maßnahmen werfen grundsätzliche Fragen zum Umgang der Polizei Berlin mit Amtshilfeersuchen anderer Bundesländer, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen sowie zum Schutz von Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit und den Rechten Betroffener auf. Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Wie geht die Polizei Berlin generell mit eingehenden Amtshilfeersuchen im repressiven sowie präventiven Aufgabenbereich um?
 - a) Wird dieses ohne eigenständige Prüfung umgesetzt? Wenn ja, wieso?
 - b) Oder wird die zu vollziehende Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft? Wenn ja, wieso?

Zu 1.:

Die Polizei Berlin leistet Amtshilfe sowohl im präventiven als auch im repressiven Aufgabenbereich. Im präventiven Bereich erfolgt Amtshilfe zur Unterstützung anderer Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Gefahrenabwehr, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Im repressiven Bereich erfolgt Amtshilfe zur Unterstützung von Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie anderen Polizeibehörden bei der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung.

Die Leistung von Amtshilfe erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dient der rechtmäßigen und effektiven behördenübergreifenden Aufgabenwahrnehmung. Die Polizei Berlin ist verpflichtet, ein Amtshilfeersuchen vor seiner Ausführung formell zu prüfen. Hierbei wird insbesondere die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde, die Bestimmtheit des Ersuchens sowie das Vorliegen etwaiger Ablehnungsgründe geprüft. Sofern keine offensichtliche formale Rechtswidrigkeit erkennbar ist, erfolgt grundsätzlich keine inhaltliche Prüfung der angeordneten Maßnahme.

2. Werden hierbei Unterschiede zwischen den Amtshilfeersuchen einzelner Bundesländer gemacht? Wenn ja, welche?

Zu 2.:

Nein.

3. In welchem prozentualen Verhältnis stehen
(1) die von der Polizei Berlin umgesetzten zu
(2) den von der Polizei Berlin verweigerten Amtshilfeersuchen
in den Jahren 2021 bis 2026?

Zu 3.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

4. Inwiefern wird die bisherige Verwaltungspraxis im Lichte einer möglichen Regierungsbeteiligung der AfD in verschiedenen Bundesländern und der damit einhergehenden Weisungsmacht auf Staatsanwaltschaften bewertet?

Zu 4.:

Bei der Polizei Berlin eingehende Amtshilfeersuchen werden nach den geltenden rechtlichen Kriterien unabhängig von den jeweiligen Landesregierungen der ersuchenden Bundesländer bearbeitet. Maßgeblich ist die Bindung der Polizei Berlin an Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz.

5. Wurde in diesem konkreten Fall – d. h. dem Vollzug der im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz zum Aktenzeichen 920 Js 38847/25 angeordneten Maßnahmen – eine Prüfung auf ihre Rechtmäßigkeit hin vorgenommen?
- a) Wenn nein, wieso nicht?
 - b) Wenn ja, zu welchem Ergebnis und mit welcher Begründung ist die Polizei Berlin gelangt?
 - c) Wenn ja, welche Belange der Betroffenen wurden hierbei sowohl in prozessualer als auch materieller Hinsicht berücksichtigt?
 - d) Wenn ja, wie wurden diese Belange konkret gewichtet?
 - e) Wenn ja, wieso ist erst durch die Intervention des hinzugezogenen Rechtsbeistands aufgefallen, dass für die beabsichtigte erkennungsdienstliche Maßnahme eines Betroffenen überhaupt keine Anordnung getroffen wurde?
 - f) Wenn ja, ist der Polizei Berlin das Zentrum für Politische Schönheit sowie der Adenauer SRP+ bekannt?
 - g) Wenn ja, ist der Polizei Berlin bekannt, dass sich das gesamte künstlerische Wirken des ZPS gegen rechtsextremistische Strömungen richtet?

Zu 5.:

Unter Verweis auf die Ausführungen zur Frage 1 fand im vorliegenden Fall keine inhaltliche Prüfung der gerichtlichen Beschlüsse statt. Geprüft wurden die formellen Voraussetzungen sowie die rechtliche und tatsächliche Durchführbarkeit der angeordneten Maßnahmen. Eine Intervention durch den Rechtsbeistand des Beschuldigten im Sinne der Fragestellung ist nach Kenntnis des Senats nicht erfolgt. Das Zentrum für Politische Schönheit sowie der bei dessen politischen Aktionen eingesetzte Bus „Adenauer SRP+“ sind der Polizei Berlin bekannt.

6. Welche Informationen wurden der Polizei Berlin von der ersuchenden Behörde zur Bewertung des Sachverhalts zur Verfügung gestellt?

Zu 6.:

Der Polizei Berlin wurden durch die ersuchende Behörde Angaben zum zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die für den Vollzug der angeordneten Maßnahmen erforderlichen Informationen übermittelt.

7. Wurden diese Informationen von der Polizei Berlin als ausreichend erachtet? Wenn ja, wieso? Wenn nein, wieso?

Zu 7.:

Die übermittelten Angaben und Unterlagen waren für die Vorbereitung und Durchführung der angeordneten Maßnahmen ausreichend. Die Maßnahmen konnten auf dieser Grundlage, wie im Amtshilfeersuchen vorgesehen, umgesetzt werden.

8. Wurden ergänzende Informationen bei der ersuchenden Behörde angefragt? Falls ja, welche? Falls nein, wieso nicht?

Zu 8.:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen wurden seitens der Polizei Berlin keine ergänzenden Informationen angefordert. Es wird auf die Beantwortung zur Frage 7 verwiesen.

9. Welche konkrete Rolle hatte die Polizei Berlin bei den in Berlin vollzogenen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz zum Aktenzeichen 920 Js 38847/25?
Bitte darstellen, ob die Polizei Berlin lediglich unterstützend tätig wurde oder eigene Maßnahmen vorbereitet, geprüft oder durchgeführt hat.

Zu 9.:

Die im Rahmen der Amtshilfe angeforderten Maßnahmen wurden durch die zuständige Dienststelle der Polizei Berlin organisatorisch vorbereitet und durchgeführt. Eigene, über das Ersuchen hinausgehende, Ermittlungsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt.

10. Welche Berliner Dienststellen waren an der Vorbereitung, Prüfung, Durchführung oder Nachbereitung der Maßnahmen beteiligt?

Zu 10.:

Die Vorbereitung, die Prüfung der Vollzugsvoraussetzungen, die Durchführung und die Nachbereitung der Maßnahmen erfolgten durch Dienstkräfte des Landeskriminalamts Berlin.

11. Welche Maßnahmen wurden in Berlin konkret vollzogen?
Bitte nach Durchsuchung, Beschlagnahme, Sicherstellung, erkennungsdienstlicher Behandlung, DNA-Maßnahmen oder sonstigen Maßnahmen aufschlüsseln.
12. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage wurden die einzelnen in Berlin vollzogenen Maßnahmen durchgeführt?
13. Welche Gegenstände oder Daten wurden im Rahmen der Maßnahmen sichergestellt oder beschlagnahmt?
Bitte nach Art der Gegenstände beziehungsweise Datenträger aufschlüsseln.

Zu 11., 12. und 13.:

Die erbetenen Auskünfte betreffen ein Ermittlungsverfahren, das von der Staatsanwaltschaft Chemnitz geführt wird. Ausschließlich die mit der Sachleitung der Ermittlungen betraute Behörde ist befugt, Auskünfte zum konkreten Stand der Ermittlungen, zu strafprozessualen Maßnahmen, zu beteiligten oder betroffenen Personen oder sonstigen Umständen zu erteilen.

14. Wurde durch die Polizei Berlin geprüft, ob durch die Maßnahmen Grundrechte der Betroffenen, insbesondere Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, informationelle Selbstbestimmung sowie Unverletzlichkeit der Wohnung, berührt sind?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
15. Wurde im Vorfeld geprüft, ob mildere Mittel als Durchsuchung, Beschlagnahme, erkennungsdienstliche Maßnahmen oder sonstige Eingriffe in Betracht gekommen wären?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?

Zu 14. und 15.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen unter 1. und 5. verwiesen.

16. Welche Vorgaben bestehen bei der Polizei Berlin für den Umgang mit Amtshilfeersuchen, wenn die zugrunde liegende Maßnahme offenkundig politische Kunst, Satire oder Protestformen betrifft?

Zu 16.:

Vorgaben im Sinne der Anfrage bestehen bei der Polizei Berlin nicht.

17. Wie stellt die Polizei Berlin sicher, dass sie bei Amtshilfeersuchen anderer Bundesländer nicht zum Vollzugsorgan politisch motivierter oder unverhältnismäßiger Maßnahmen wird?

Zu 17.:

Die Polizei Berlin handelt ausschließlich nach Maßgabe der geltenden Gesetze und rechtlichen Vorgaben. Sie ist verpflichtet, ein Amtshilfeersuchen vor seiner Ausführung formell zu prüfen. Eingehende Ersuchen werden nach einheitlichen rechtlichen Maßstäben bearbeitet.

18. Gab es im Nachgang der Maßnahmen Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden, Strafanzeigen oder sonstige Eingaben gegen das Vorgehen der Polizei Berlin?
Wenn ja, wie viele und mit welchem Bearbeitungsstand?

Zu 18.:

Dem Senat liegen mit Stand vom 16. Juli 2026 keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

19. Wurde der Einsatz nachbereitet oder intern ausgewertet?
Wenn ja, durch welche Stelle, mit welchem Ergebnis und mit welchen Konsequenzen?
Wenn nein, warum nicht?

Zu 19.:

Zu einsatztaktischen Erkenntnissen und daraus abgeleiteten internen Maßnahmen erfolgt durch die Polizei Berlin keine Auskunft. Konsequenzen im Sinne der Fragestellung sind nicht erforderlich.

20. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem Vorgang für den künftigen Umgang der Polizei Berlin mit Amtshilfeersuchen anderer Bundesländer, insbesondere bei Maßnahmen gegen künstlerische, satirische oder politisch aktivistische Akteure?

Zu 20.:

Amtshilfeersuchen anderer Bundesländer werden seitens der Polizei Berlin weiterhin nach einheitlichen rechtlichen Kriterien bearbeitet. Maßgeblich ist die Bindung der Polizei Berlin an rechtliche Grundlagen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Berlin, den 20. Juli 2026

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport